

Zu Nummer 3 – Bestreiten können des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch; Ausnahmen

10.3.0 Allgemeines

Mit der Neufassung der Nummer 3 wird der Grundsatz der hinreichenden wirtschaftlichen Integration stärker im Gesetz verankert. Einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 hat danach nur, wer den eigenen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) bestreiten kann.

Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in den Buchstaben a) bis c) ausdrücklich benannt (siehe hierzu Nr. 10.3.2.1, 10.3.2.2 und 10.3.2.3). In diesen Fällen steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII einem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen. Durch die Beschränkung auf drei enumerativ benannte Fallkonstellationen werden die Ausnahmemöglichkeiten für einen unschädlichen SGB II/XII-Bezug restriktiver gefasst. Die bisherige allgemeine Ausnahmeregelung, wonach die Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen unschädlich war, wenn der Antragsteller ihn nicht zu vertreten hatte, wurde gestrichen.

Der den Ausnahmen in Buchstaben a) bis c) vorangestellte Einleitungssatz „von dieser Voraussetzung wird abgesehen“ bezieht sich daher auf die eine hinreichende Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich ausschließende Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII. Er dispensiert nicht von der allgemeinen Voraussetzung, dass der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten können muss, sondern regelt, dass ein SGB II/XII-Bezug unschädlich ist, wenn eine der unter Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt.

Ein „bestreiten können“ des Lebensunterhalts bedeutet nicht nur, dass dieser im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag aus eigenen Einkünften gedeckt sein muss, sondern beinhaltet auch eine Nachhaltigkeitsprognose, bei der festzustellen ist, ob der Lebensunterhalt auch in absehbarer Zukunft eigenständig gesichert werden kann und Leistungen nach dem SGB II//XII voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden müssen. Eine Nachhaltigkeitsprognose ist daher ebenso bei den Ausnahmeregelungen nach Buchstaben a) bis c) vorzunehmen (siehe hierzu Nr. 10.3.2.1, 10.3.2.2 und 10.3.2.3).

Nimmt der Antragsteller Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch und liegt kein Tatbestand nach den Buchstaben a) bis c) vor, kann für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 a.F. nicht zu vertreten gewesen wäre, eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern (siehe dazu Nr. 8.2.1).

10.3.1 Grundsätze für das „Bestreiten können“ des Lebensunterhalts; kein Einbürgerungsanspruch bei Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII

Grundsätzlich muss der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII bestreiten können.

Einem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht daher entgegen, wenn der Antragsteller Leistungen nach SGB II oder XII tatsächlich in Anspruch nimmt und keine Ausnahme nach den Buchstaben a) bis c) greift. Der Umstand, dass ein Antragsteller keine Leistungen nach SGB II oder XII tatsächlich in Anspruch nimmt, er aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag dem Grunde nach einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch nach SGB II oder XII besitzt, ist im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose zu berücksichtigen (siehe Nr. 10.3.1.3).

10.3.1.1 Die Feststellung, ob der Lebensunterhalt im oben genannten Sinne bestritten werden kann, erfordert einen Vergleich des voraussichtlichen Unterhaltsbedarfs mit den tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln. Zum Lebensunterhalt gehören der Regelbedarf (Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens), gegebenenfalls Mehrbedarfe und der Bedarf für Unterkunft und Heizung (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 3 SGB II).

Sonstige Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Erziehungs- und Elterngeld, Renten aus der Sozialversicherung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gehören grundsätzlich zu den berücksichtigungsfähigen Existenzmitteln, deren Inanspruchnahme einem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegensteht. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose kann aber beispielsweise der Bezug von Wohngeld unter bestimmten Bedingungen der Annahme einer hinreichenden Sicherung des Lebensunterhalts entgegenstehen (siehe Nr. 10.3.1.3).

Eine Altersvorsorge ist dann Teil des Lebensunterhalts eines erwerbsfähigen Antragstellers, wenn eine Altersvorsorge bei einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lebenslage und Erwerbssituation üblich und zumutbar ist (zum Beispiel durch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen vergleichbaren Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens, bei Selbstständigen beispielsweise durch private Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung oder Immobilienbesitz).

Der Antragsteller hat aktuelle Nachweise über sein Einkommen (z.B. Arbeitsvertrag, Gehaltsnachweise, Rentenbescheide), Vermögen, Kranken- und Pflegeversicherung sowie gegebenenfalls über eine entsprechende Altersvorsorge zu erbringen. Bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind neben den aktuellen Nachweisen in der Regel auch die Steuerbescheide der zwei vorausgehenden Jahre vorzulegen.

Verfügt der Antragsteller nicht über eigenes Einkommen und besteht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen einen Familienangehörigen (z.B. gegen den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder gegen die Eltern), so sind

die entsprechenden Nachweise des beziehungsweise der Unterhaltspflichtigen zu erbringen.

10.3.1.2 Es ist zu prüfen, ob die eigenständige wirtschaftliche Sicherung des Lebensunterhalts auch nachhaltig ist. Dazu ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Antragsteller voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII zu sichern. Die bisherige Erwerbsbiographie und die gegenwärtige berufliche und wirtschaftliche Situation des Antragstellers sind zu berücksichtigen. Allgemeine Risiken des Arbeitsmarktes oder das relativ höhere Arbeitsmarktrisiko von Personen, die keine deutschen Staatsangehörigen sind, stehen einer positiven Prognose nicht entgegen.

Im Rahmen der Bewertung der Erwerbsbiographie kann dem Antragsteller für die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII ursächliches vergangenes Verhalten nicht ohne jede zeitliche Grenze entgegengehalten werden. Vergangenes Verhalten ist in der Regel nicht mehr zu berücksichtigen, wenn es länger als 10 Jahre zurückliegt (vgl. Wertung des § 35 Absatz 3). Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch ein vor diesem Zeitraum liegendes Verhalten des Antragstellers Berücksichtigung finden, wenn dieser nachhaltig zu erkennen gegeben hat, dass er tatsächlich kein Interesse an einer Erwerbstätigkeit hat, beispielsweise indem er über mehrere Jahre keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und es aufgrund einer solchen zu vertretenden Arbeitslosigkeit versäumt, Rentenansprüche für das Alter zu erwerben. Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der Erwerbsbiographie des Antragstellers kann insbesondere auch negativ ins Gewicht fallen, wenn dieser es ab dem Zeitpunkt des Erwerb eines dauerhaften Bleiberechts in Deutschland unterlässt, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (siehe insgesamt VGH Mannheim, Urteil vom 12.3.2008 – 13 S 1487/06, juris).

An die prognostische Beurteilung sind sowohl hinsichtlich des Prognosezeitraums als auch der Prognosesicherheit keine überspannten Anforderungen zu stellen. Bestreitet der Antragsteller nachweislich seit mindestens 5 Jahren den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII aus eigenen Einkünften, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass er in überschaubarer Zukunft entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen wird.

Aus der Ausnahmeregelung zu Buchstaben b) folgt nicht, dass eine nachhaltige Lebensunterhaltssicherung nur angenommen werden kann, wenn eine Erwerbstätigkeit mindestens über 20 Monate innerhalb der letzten zwei Jahre bestanden hat. Vielmehr kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, insbesondere die bisherige Erwerbsbiographie des Antragstellers, den Bildungs-/Ausbildungsstand und die Ausgestaltung des gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnisses.

Die anzustellende Nachhaltigkeitsprognose kann im Einzelfall negativ ausfallen, wenn der Antragsteller Wohngeld bezieht, dieses eine wesentliche Einnahmequelle ist und der Antragsteller nur deshalb (vorübergehend) Wohngeld anstelle von dem Grunde nach zustehenden Leistungen nach dem SGB II oder XII in

Anspruch nimmt, um seine Einbürgerung nicht zu gefährden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 20.11.2014 – 19 E 1155/14 –, Rn. 6 bei juris).

Nimmt der Antragsteller keine Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch, geht aber aus den Angaben des Antragstellers nicht hinreichend hervor, mit welchen Mitteln er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreitet, insbesondere bei nur geringen Einkünften, kann die Staatsangehörigkeitsbehörde die zuständige Leistungsbehörde um Stellungnahme ersuchen, ob der Antragsteller oder seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einen Leistungsanspruch nach SGB II oder XII haben (§ 32 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

10.3.2 Ausnahmen: Unschädlichkeit des Bezugs von Leistungen nach SGB II oder XII

In den drei nachfolgend beschriebenen Fallgestaltungen steht eine tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII dem Anspruch auf Einbürgerung nicht entgegen. Um dem Zweck der Sicherung einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration von Einzubürgernden angemessen Rechnung zu tragen, ist auch bei den drei Ausnahmegruppen a) bis c) eine Nachhaltigkeitsprognose anzustellen (siehe Nr. 10.3.2.1.3., 10.3.2.2.3 und 10.3.2.3.1).

10.3.2.1 Erste Ausnahme: „Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer und nachgezogene Ehegatten“ (Buchstabe a)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.6.1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13.6.1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat.

10.3.2.1.1 Begriff der Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer und nachgezogenen Ehegatten

Für den Begriff des Gastarbeiters beziehungsweise Vertragsarbeitnehmers und des im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten siehe Nr. 10.4.3.1.

10.3.2.1.2 Nichtvertretenmüssen des SGB II/XII-Leistungsbezugs

Ein Antragsteller im Sinne des Buchstaben a), der den Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht eigenständig sichern kann und deshalb Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nimmt, darf dies nicht zu vertreten haben.

Ob ein „Vertretenmüssen“ im Sinne des Buchstaben a) vorliegt, ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. zu beurteilen. Hiernach hat der Antragsteller die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII im Allgemeinen zu vertreten, wenn er durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Nicht zu vertreten hat ein Antragsteller im Sinne des Buchstaben a) den Leistungsbezug insbesondere dann, wenn er nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze aufstockende Leistungen bezieht, obwohl eine weitestgehend durchgehende Erwerbsbiographie gegeben ist, er aber im Rahmen seiner Beschäftigung(en) nur geringe Einkommen erzielt hat.

Im Übrigen hat der Antragsteller im Sinne des Buchstaben a) den Leistungsbezug nicht zu vertreten, wenn er die Leistungen wegen Arbeitsplatzverlustes in Anspruch nimmt, der Arbeitsplatzverlust in gesundheitlichen, betriebsbedingten oder konjunkturellen Ursachen begründet ist und der Antragsteller sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung bemüht hat.

Ob sich der Antragsteller nach Art und Umfang hinreichend um eine neue Beschäftigung bemüht hat, ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind insbesondere einzubeziehen:

- Individuelle Chancen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere berufliche Qualifikation und Alter des Antragstellers,
- Dauer der Beschäftigungslosigkeit,
- Anzahl, Qualität und Ernsthaftigkeit der Bewerbungen,
- gegebenenfalls wiederholtes Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 159 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) oder andere Hinweise auf eine etwaige Arbeitsunwilligkeit.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage, ob hinreichende Eigenbemühungen des Antragstellers vorliegen, eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde einholen (§ 32 Satz 1 StAG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

10.3.2.1.3 Nachhaltigkeitsprognose

Ist der Antragsteller voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Einkünften zu decken und ist dies auf ein ihm zurechenbares und für den aktuellen Bezug von SGB II/XII-Leistungen mitursächliches Verhalten zurückzuführen, ist bei der Gruppe der sogenannten Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer zu berücksichtigen, dass diese bereits seit langem ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsprognose nicht überspannt werden dürfen, um ihnen eine Einbürgerungschance zu belassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.2.2009 – 5 C 22/08 –, Rn. 28 bei juris). Da sich die Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer in der Regel bereits im Rentenbezug befinden oder in absehbarer Zeit das Renteneintrittsalter erreichen, können in früheren Zeiten gesetzte Ursachen für eine defizitäre Altersvorsorge nicht mehr ausgeglichen werden und sind damit nicht mehr revidierbar. Liegen diese Ursachen

außerhalb der Zurechnungsgrenzen (vgl. hierzu Nr. 10.3.1.2), haben die Antragsteller für einen (ergänzenden) SGB-Leistungsbezug nicht mehr einzustehen.

10.3.2.2 Zweite Ausnahme: „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“ (Buchstabe b)

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war.

10.3.2.2.1 Begriff der „Erwerbstätigkeit in Vollzeit“

Der Antragsteller ist erwerbstätig, wenn er

- eine nichtselbstständige Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, oder
- eine selbstständige Tätigkeit

ausübt.

In Vollzeit übt der Antragsteller eine nichtselbstständige Beschäftigung aus, wenn er regelmäßig die übliche beziehungsweise tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit leisten soll. Eine bestimmte Wochenstundenzahl ist nicht zu fordern. Entscheidend kann die Arbeitszeit der Gesamtheit aller Arbeitnehmer eines Betriebs sein, beziehungsweise die branchenübliche Wochenarbeitszeit. Eine Beschäftigung wird nicht in Vollzeit ausgeübt, wenn der Antragsteller sie in Teilzeit oder als geringfügige Beschäftigung ausübt.

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit entspricht vom Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, wenn auf Basis vorgelegter Nachweise nach Nr. 10.3.2.2.2 zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststeht, dass sie den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit des Antragstellers darstellt, was insbesondere dann angenommen werden kann, wenn er sie mehr als 30 Wochenstunden ausübt. Gegebenenfalls kann ein Nachweis durch eigene Aufzeichnungen ergänzend verlangt werden.

10.3.2.2.2 Der Antragsteller hat über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit geeignete Nachweise beizubringen.

Zum Nachweis einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit in Vollzeit können vorgelegt werden:

- Aktuelle Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- Kopie des Arbeitsvertrages.

Zum Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung können beispielsweise vorgelegt werden:

- Letzter Einkommensteuerbescheid,
- Kontoauszug der letzten 6 Monate,
- aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung,

- betriebswirtschaftliche Auswertung,
- Bescheinigung des Steuerberaters.

10.3.2.2.3 Nachhaltigkeitsprognose

Bei Antragstellern, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren, besteht die Regelvermutung, dass sie auch in der absehbaren Zukunft einer Vollzeittätigkeit nachgehen und allenfalls aufstockende Leistungen nach SGB II/XII in Anspruch nehmen werden.

Haben jedoch in der dem Zweijahreszeitraum vorangegangenen Zeit längerdauernde Phasen eines Sozialleistungsbezugs stattgefunden (AsylbLG, SGB II/XII), muss im Rahmen der Nachhaltigkeitsprognose unter Einbeziehung der bisherigen Aufenthalts- und Erwerbsbiographie und der gegenwärtigen beruflichen Situation des Antragstellers (u.a. befristete oder unbefristete Ausgestaltung des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses) prognostisch eingeschätzt werden, ob der Antragsteller voraussichtlich auch in der absehbaren Zukunft in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt weitestgehend eigenständig zu sichern (siehe auch Nr. 10.3.0). Bei negativer Prognose werden die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt.

10.3.2.3 **Dritte Ausnahme: „familiäre Gemeinschaft mit minderjährigem Kind und Vollzeit-Erwerbstätigem“ (Buchstabe c)**

Dem Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht entgegen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner einer nach Maßstabe von Buchstabe b) erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt.

10.3.2.3.1 Begriff des „Leben in familiärer Gemeinschaft“

Eine familiäre Gemeinschaft setzt eine eheliche beziehungsweise partnerschaftliche Gemeinschaft im Sinne eines Zusammenlebens mit gemeinsamer Lebens- und in der Regel auch Haushaltsführung voraus.

Ein häusliches Zusammenleben ist nicht zwingend erforderlich, wenn besondere Umstände, zum Beispiel berufliche Gründe, eine getrennte Haushaltsführung nachvollziehbar machen. In jedem Falle muss das familiäre Zusammenleben über eine bloße Begegnungsgemeinschaft hinausgehen.

10.3.2.3.2 Einschränkende Auslegung; Nachhaltigkeitsprognose

Die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c) soll Konstellationen erfassen, in denen ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner in Vollzeit erwerbstätig ist, der andere Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner (Antragsteller) aber wegen der Betreuung eines minderjährigen Kindes nicht oder nur eingeschränkt

erwerbstätig sein kann oder aus anderen Gründen ohne Verletzung seiner Erwerbsobliegenheiten keine oder keine ausreichende Erwerbstätigkeit ausübt.

Vom Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung sind hingegen Fallgestaltungen nicht mehr umfasst, in denen eine Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes nicht gegeben ist, etwa weil es bereits älter ist und auch kein besonderer Betreuungsbedarf besteht, und der Antragsteller zumutbar eine Erwerbstätigkeit ausüben könnte, dies aber nicht tut. Dies ginge über das hinaus, was nach der bisherigen allgemeinen Ausnahmeregelung des „Nichtvertretenmüssens“ eine Einbürgerung trotz Inanspruchnahme von SGB II oder XII Leistungen zugelassen hätte. Mit der Neuregelung wollte der Gesetzgeber den Grundsatz der eigenständigen wirtschaftlichen Integration stärken und die Ausnahmen für eine unschädliche Inanspruchnahme von SGB II/XII-Leistungen gegenüber der bisherigen allgemeinen Ausnahmeregelung auf Fallkonstellationen beschränken, in denen ein nachhaltiges Bemühen um eine ausreichende wirtschaftliche Integration gegeben ist (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 33).

Einbezogen werden können noch Fallgestaltungen, in denen zwar keine durchgehende Betreuungsnotwendigkeit für das minderjährige Kind besteht, aber der Antragsteller keine hinreichende Erwerbstätigkeit findet, weil dann unter Zugrundelegung der gesetzgeberischen Wertung bei einem in Vollzeit tätigen Ehegatten unter Einbeziehung der verfassungsrechtlichen Wertung aus Art. 6 Absatz 1 GG eine wirtschaftliche Integration des gesamten Familienverbundes noch angenommen werden kann. Diese Annahme ist jedoch nicht mehr gegeben, wenn der Antragsteller seine Erwerbsobliegenheiten verletzt und eine ihm mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit, die eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen entbehrlich machen würde, nicht ausübt.

Dies folgt auch aus der vorzunehmenden Nachhaltigkeitsprognose: Es ist in diesen Konstellationen davon auszugehen, dass auch in absehbarer Zukunft SGB II/XII-Leistungen bezogen werden, weil der aktuelle Leistungsbezug nicht durch eine Betreuungssituation bedingt ist, die mit Älterwerden des Kindes entfallen wird und dann eine hinreichende Erwerbstätigkeit möglich macht, sondern darauf beruht, dass eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird.

10.3.2.3.3 Einbürgerung des minderjährigen Kindes

Wird eine Miteinbürgerung des minderjährigen Kindes bzw. mehrerer in familiärer Gemeinschaft befindlicher minderjähriger Kinder beantragt, ist die Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts im Hinblick auf das minderjährige Kind als erfüllt anzusehen, da es aufgrund der tatbestandlichen Einbeziehung von der dem Antragsteller eröffneten Privilegierung des Buchstaben c) mit erfasst wird.

Außerhalb einer Miteinbürgerung nach Absatz 2 kann eine Ermessenseinbürgerung des minderjährigen Kindes nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommen (siehe Nr. 8.2.2.6).

10.3.2.3.4 Fehlender Vollzeiterwerb eines Ehegatten bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten in Teilzeit

Fehlt es an der Vollzeittätigkeit eines Ehegatten, sind im Falle des Buchstaben c) der Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner und der Antragsteller aber aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes beide jeweils in Teilzeit erwerbstätig, oder ist der Antragsteller alleinerziehend und lebt mit einem betreuungsbedürftigen minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft, kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht kommen (siehe Nr. 8.2.2.3.).